



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mache ich nachstehend bekannt

Hannover, 17.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

Ausfertigung

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 5. Sitzung am 06.12.2023 gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat mit Erlass vom 15.01.2024 - Az: 21-32172/2100 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung genehmigt.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 5. Sitzung am 06.12.2023 die nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.07.2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Einleitung

In Satz 2 der Einleitung werden nach den Worten „Berufsstandes der“ die Worte „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

2. § 1 Absatz 2

In Absatz 2 werden nach den Worten „Berufsstandes der“ die Worte „Ingenieurinnen und“ eingefügt. Ferner werden nach den Worten „insbesondere der“ die Worte „Beratenden Ingenieurinnen und“ eingefügt.

INHALT

- Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen
- Save the date:
Energietag am 17. April
- Stephan von Friedrichs steigt in die Geschäftsführung ein
- Deutsches Ingenieurblatt neu aufgestellt
- Löschung aus der Liste der Freiwilligen Mitglieder
- Erlöschen der Bestellung
- BGH: Skontoklausel eines Architekten stellt unerlaubte Rechtsdienstleistung dar
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ausgeweitet
- Neue VV TB erlassen
- Digitaler Dienst „Mein Justizpostfach“ (MJP)
- Gesprächskreis mit Richterinnen und Richtern im Dezember 2023
- Neue Mitglieder
- Fortbildung: Bilanz 2023
- Seminare im März und April

**3. § 2 Absatz 1**

In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die nach § 10 NIngG eingetragenen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure gehören der Ingenieurkammer als Pflichtmitglieder an.“

4. § 3 Absatz 4

a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „zurückzugeben“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt auch für die im Zusammenhang mit den von der Ingenieurkammer nach dem NIngG geführten Listen und Verzeichnissen ausgehändigten Sachen (Urkunde, Ausweise, Stempel, Zertifikate, etc.)“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird zu Absatz 5.

5. § 6

In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtlichen“ die Worte „Richterinnen und“ eingefügt.

6. § 7 Absatz 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Organe der Ingenieurkammer sind

- die Vertreterversammlung
- der Vorstand
- der Eintragungsausschuss
- der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes.“

7. § 8 Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einem“ durch das Wort „einer“ ersetzt. Ferner wird das Wort „Geschäftsführern“ durch die Worte „geschäftsführenden Personen“ ersetzt.

8. § 9

In § 9 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.

9. § 10 Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „Die oder“ eingefügt.

10. § 11 Absatz 1

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 22 NIngG“ durch die Worte „§ 35 Abs. 3 NIngG“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Vertreterinnen und“ eingefügt.

11. § 11 Absatz 2

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Vertreterversammlung besteht aus 50 Mitgliedern, je zur Hälfte aus Pflichtmitgliedern und aus Freiwilligen Mitgliedern (Mitgliedsstatus).“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einem Vertreter“ durch die Worte „einer Person“ ersetzt.

12. § 11 Absatz 4

In Absatz 4 werden die Worte „anwesend sind“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.

13. § 11 Absatz 5

In Absatz 5 werden die Worte „sind Vertreter der“ durch die Worte „vertreten die“ ersetzt. Nach dem Wort „und“ wird das Wort „sind“ eingefügt.

14. § 14 Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „geschäftsführende Personen“ ersetzt.

15. § 14 Absatz 2

In Absatz 2 werden nach den Worten „zusammen aus“ die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt. Nach dem Wort „mindestens“ werden die Worte „einer oder“ eingefügt. Nach den Worten „höchstens zwei“ werden die Worte „Vizepräsidentinnen oder“ eingefügt.

16. § 14 Absatz 3

a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Worten „Der Präsident“ die Worte „Die Präsidentin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Mindestens“ die Worte „eine Vizepräsidentin oder“ eingefügt.

**17. § 14 Absatz 4**

In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „ihre Nachfolger“ durch die Worte „die Nachfolgenden“ ersetzt.

18. § 15 Absatz 2

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl).“
- d) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 neu eingefügt: „In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“

19. § 15 Absatz 4

In Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorstandsmitgliedern“ die Worte „die Vizepräsidentin und/ oder“ eingefügt.

20. § 16 Absatz 2

In Absatz 2 werden die Worte „einen Nachfolger“ durch die Worte „eine nachfolgende Person“ ersetzt.

21. § 17

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „Der Präsident“ die Worte „Die Präsidentin oder“ eingefügt. Nach dem Wort „Vertretungsfall“ werden die Worte „die Vizepräsidentin oder“ eingefügt,
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Die Sitzung kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 werden die Worte „des Präsidenten oder des oder eines Vizepräsidenten“ durch die Worte „der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 1 werden den Worten „der Präsident“ die Worte „die Präsidentin oder“ vorangestellt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

22. § 20 Absatz 1

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „Die oder“ vorangestellt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „sollte“ ersetzt.

23. § 20 Absatz 2

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Nachfolger“ durch die Worte „nachfolgenden Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden den Worten „ein Stellvertreter“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ vorangestellt.

24. § 21

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Hauptsatzung und die aufgrund des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes erlassenen Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde, soweit dieser erforderlich ist, durch Veröffentlichung im „Deutschen Ingenieurblatt“, der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, oder auf der Homepage **www.ingenieurkammer.de** unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen, bekannt zu machen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Bei einer Veröffentlichung auf der Homepage der Ingenieurkammer Niedersachsen ist sicherzustellen, dass im „Deutschen Ingenieurblatt“, Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen nachrichtlich
 1. die Bezeichnung der Rechtsvorschriften,
 2. das Datum des Beschlusses der Vertreterversammlung,
 3. der Zeitpunkt des Inkrafttretens,
 4. der Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde (soweit dieser erforderlich ist),
 5. der Ausfertigungsvermerk der Präsidentin oder des Präsidenten und
 6. die Fundstelle auf der Homepage Ingenieurkammer Niedersachsen veröffentlicht werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:



„Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichungen im „Deutsches Ingenieurblatt“, Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ingenieurkammer Niedersachsen unter www.ingenieurkammer.de mitgeteilt.“

25. Satzzeichen

In allen Regelungen der Hauptsatzung werden Satzzeichen eingefügt.

26. Anlage zur Hauptsatzung

- In der Anlage zur Hauptsatzung werden im Einleitungssatz die Worte „19 Abs. 2 Nr. 3 NInG“ durch die Worte „§ 33 Abs. 2 Nr. 5 NInG“ ersetzt.
- Am Ende der Anlage werden die Zusätze „-veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 11/2015-“ und „(Die Änderungen im § 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.)“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Hannover, 19.12.2023

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

■ VERANSTALTUNG

Save the date: Energietag am 17. April

Wir laden Sie herzlich zum Energietag der Ingenieurkammer Niedersachsen am Mittwoch, 17. April 2024 ein. Der Energietag steht in diesem Jahr unter dem Motto ‚Energie- und Wärmeversorgung im Gebäudesektor‘.

(Ho, Be) Auf Sie wartet ein spannendes Programm rund um die wichtigsten Themen für Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich des Energiesektors. In diesem Jahr stehen die Wärmewende und ganz konkret die künftige Energie- und Wärmeversorgung im Gebäudesektor im Fokus. Der Klimaschutz und ebenso die geopolitischen Einflüsse stellen uns vor die Herausforderung einer unabhängigen Energieversorgung. Hier blicken wir auch auf die kommunale Wärmeplanung. Was schreibt die Fernwärmeersatzung vor, die beispielsweise für Hannover schon gilt? Und wie sehen die zukunftsfähigen Lösungen für die Energieversorgung von Gebäuden aus?

Unser Energietag möchte erneut auch Anstöße für ein klimaangepasstes Bauen geben. Welche Maßnahmen sind also sinnvoll und was bringt beispielsweise der Gebäudetyp E? Wir fragen nach, was Planende jetzt wissen und umsetzen müssen.

Freuen Sie sich mit uns auf die interessanten Beiträge unserer Referenten. Wir freuen uns auf den regen Austausch mit Ihnen.

Bitte beachten Sie die geänderten Räumlichkeiten:

Der Energietag findet an diesem Veranstaltungsort statt:

Landessportbund Niedersachsen
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover.

Beginn: 14:00 Uhr

Dauer bis ca. 17:30 Uhr.

Die vollständigen Programminformationen und Online-Anmeldung finden Sie ab März unter

www.ingenieurkammer.de/energietag2024



© Dominik Neudecker | AdobeStock

Sie haben Fragen? Schreiben Sie uns an veranstaltung@ingenieurkammer.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bettina Berthier

Tel. 0511 39789-23

bettina.berthier@ingenieurkammer.de

und

Jenny Niescery-Wißert

Tel. 0511 39789-33

jenny.niescery-wissert@ingenieurkammer.de



■ INGENIEURKAMMER

Stephan von Friedrichs steigt in Geschäftsführung ein

© Ingenieurkammer Niedersachsen



Am 1. Januar 2024 hat Stephan von Friedrichs die Funktion eines Geschäftsführers in der Ingenieurkammer Niedersachsen übernommen. Die Geschäftsführung besteht damit seit Anfang des Jahres aus drei Personen. Stephan von Friedrichs leitet die

Einrichtung aktuell neben Hauptgeschäftsführer Jens Leuckel und Geschäftsführer Michael Knorn. Am 1. Juli 2024 wird von Friedrichs dann das Amt des Hauptgeschäftsführers von Jens Leuckel übernehmen.

Zu den Aufgaben des neuen Geschäftsführers gehören unter anderem die Themenbereiche Berufsrecht und Berufspolitik sowie die Geschäftsführung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Stephan von Friedrichs ist studierter Jurist und bringt Erfahrungen aus der Leitung von anderen Berufsverbänden

mit. Unter anderem war er zuvor Geschäftsführer des Verbandes Beton- und Fertigteilindustrie Nord e. V. (VBF Nord).

„Ich freue mich auf die neuen Aufgaben bei der Ingenieurkammer Niedersachsen und möchte den Berufsstand der niedersächsischen Ingenieurinnen und Ingenieure zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle bestmöglich vertreten und voranbringen“, sagt Stephan von Friedrichs.

Stephan von Friedrichs
Tel. 0511 39789-15
stephan.v.friedrichs@ingenieurkammer.de

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Eintragung der nachfolgenden Person in der Liste der freiwilligen Mitglieder wird mit sofortiger Wirkung gestrichen:

- **Herr Dipl.-Ing.(FH) Stefan Schneider**
letzte bekannte Anschrift:
Karlstr. 27, 30559 Hannover

Der Bescheid vom 21.12.2023 über die Streichung der Eintragungen in die Liste der freiwilligen Mitglieder dieser Person wird hiermit öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die

öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Dokumente können in der Geschäftsstelle nach vorheriger Terminabsprache mit Alexander Koch, Tel. 0511 39789-19, von Berechtigten eingesehen werden.

Erlöschen der Bestellung

Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht bei den nachstehend aufgeführten Sachverständigen das Erlöschen der öffentlichen Bestellung gemäß § 22 Abs. 3 Sachverständigen-satzung (SVS) öffentlich bekannt:

- **Dr.-Ing. Thomas Dorn**
Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz
- **Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Carsten-Ulich Haase**

Sachgebiet Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

- **Dipl.-Ing. Georg Heidrich**
Sachgebiet Betontechnologie und Betonherzeugnisse

Gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz finden Sie diese Bekanntmachungen auch auf der Internetseite der Ingenieurkammer Niedersachsen, Rubrik Recht unter www.ingenieurkammer.de

Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung beantwortet Ihnen
Fred Charbonnier
Teilsachgebietsleiter Recht und Sachverständigenwesen
Tel. 0511 39789-17
E-Mail
fred.charbonnier@ingenieurkammer.de



■ BUNDESINGENIEURKAMMER

Deutsches Ingenieurblatt 2024



DIB-Titelbild: © HN Works | AdobeStock

Strukturelle Neuerungen beim Deutschen Ingenieurblatt

(Be) Das Deutsche Ingenieurblatt ist seit Jahrzehnten das einheitliche und zentrale Ausgabemedium der Bundesingenieurkammer für die Mitglieder aller Länderingenieurkammern. Es genießt eine Bedeutung, auch über den Berufsstand hinaus, in Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Herausgegeben wird das Deutsche Ingenieurblatt – kurz DIB – von der Bundesingenieurkammer.

Ab 2024 gibt es Veränderungen. So wird es nur noch sechs Ausgaben pro Jahr mit der dazugehörigen jeweiligen Länderbeilage, den „Ingenieurnachrichten der Ingenieurkammer Nieder-

sachsen“, geben. Die Doppelausgabe erscheint jeweils in den geraden Monaten.

Das Deutsche Ingenieurblatt und die Beilage erhalten die Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen zugesandt wie gewünscht – als Printausgabe oder E-Paper.

Deutsches Ingenieurblatt

Erscheinungstermine 2024

| | |
|---------------------|--------------|
| Januar Februar | 14. Februar |
| März April | 17. April |
| Mai Juni | 19. Juni |
| Juli August | 21. August |
| September Oktober | 16. Oktober |
| November Dezember | 18. Dezember |

■ RECHT

BGH: Skontoklausel eines Architekten stellt unerlaubte Rechtsdienstleistung dar

(Sw) Am **09.11.2023** hat sich der BGH in seiner Entscheidung VII ZR 190/22 zu Bedeutung und Grenzen der „Mitwirkung bei der Auftragserteilung“ (Anlage 11 Leistungsphase 7 h) zu § 33 Satz 3 HOAI 2009) und in dem Zusammenhang auch der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Planer/-innen geäußert.

Allgemeine Rechtsberatung keine Nebenleistung

Dabei stellt der 7. Senat klar, dass – entgegen verbreiteter Literaturmeinung und teilweise gerichtlicher Auffassung – Planer/-innen nicht dazu verpflichtet sind, Vertragsklauseln zu entwerfen. Das Berufsbild von Ingenieur/-innen und Architekt/-innen umfasst auch keine allgemeine Rechtsberatung; es fehlt insoweit an einer hinreichenden juristischen



© nmann77 | AdobeStock

Qualifikation. Eine solche Tätigkeit geht über die typischerweise mit der Verwirklichung von Planungs- und Überwachungszielen verbundenen Aufgaben hinaus und stellt **keine im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende Nebenleistung** im Sinne des § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dar, sodass ein **Verstoß gegen § 3 RDG** vorliegt. Auch die Heranziehung der Leistungsbilder als Erlaubnistatbestand ist nicht möglich.

Als bloße Verordnung ist die **HOAI keine Auslegungshilfe für das RDG** als formellem Gesetz, sondern umgekehrt. Da die Honorarordnung zudem keine entsprechende Ermächtigung zur Grundlage hat, kann sie nicht definieren, was im Rahmen des § 3 RDG erlaubt ist.

Keine Leistungspflicht, keine Vergütung

Für Ingenieur/-innen und Architekt/-innen bedeutet dies zum einen, dass sie für nach dem RDG unerlaubte Rechtsdienstleistungen **keine Vergütung** verlangen können, selbst wenn sie erbracht wurde und fachlich inhaltlich nicht zu beanstanden war; zum anderen können Planer/-innen aber auch nicht auftraggeberseits vertraglich dazu verpflichtet werden, Rechtsdienstleistungen zu erbringen,



da eine solche Verpflichtung wegen des Verstoßes gegen § 3 RDG nach § 134 BGB nichtig und damit unwirksam wäre.

Rechtliche Überprüfung rettet nicht

Es sei in dem Zusammenhang auch noch besonders darauf hingewiesen, dass auch die **vorige Prüfung** durch eine rechtskundige Person die Planerin oder den Planer **nicht vor einer Haftung schützt**. Der BGH verweist hier auf seine ständige Rechtsprechung: Wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Überprüfung von Verträgen oder Klauseln herangezogen, stellt dies lediglich ein Handeln als Erfüllungsgehilfen dar; Erbringer/-in der Rechtsdienstleistung ist weiterhin die Planerin bzw. der Planer, weshalb es bei der Unzulässigkeit der Rechtsdienstleistungserbringung und folglich auch der Haftung bleibt.

Und: regelmäßig sind solche unerlaubten Handlungen **nicht vom Versicherungsschutz umfasst**, die Versicherung wird daher voraussichtlich nicht für den daraus entstehenden Schaden aufkommen.

Verweigerungsrecht und Hinweispflicht

Was also tun, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Erbringung von Rechtsdienstleistungen verlangt?

Die Planerin bzw. der Planer kann und sollte die **Erbringung von Rechtsdienstleistungen verweigern**, muss den Bauherrn aber auch **auf das Verbot der Erbringung hinweisen** und auf das **Einholen von professionellem Rechtsrat verweisen**. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele können auch ohne Rechtsdienstleistungen durch die Planerin bzw. den Planer erreicht werden, so dass es im Ergebnis nichts zu befürchten gibt, wenn die Rechtsdienstleistung nicht durch die Planerin bzw. den Planer erbracht wird.

Der Entscheidung lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Der beklagte Architekt war für die Leistungsphasen 1–8 beauftragt worden. Er stellte unaufgefordert der Klägerin einen Entwurf für einen Bauvertrag mit einer von ihm formulierten, durch einen Rechtsanwalt geprüften Skontoklausel zur Verfügung. Die Klausel lautet:

„Die [Auftragnehmerin] gewährt (...) ein Skonto von 3 % bei Zahlungen der durch die Bauleitung geprüften und angewiesenen Abschlagszahlungen bzw. Schlussrechnung innerhalb 10 Arbeitstagen nach Eingang bei der Bauherrschaft.“

Die Klägerin hat den Vertrag mit Klausel bei der Beauftragung von zumindest vier bauausführenden

Unternehmern verwendet. Eines der Unternehmen hat im Rahmen eines Rechtsstreits die entsprechende Summe (ca. 125.000 €) mit dem Argument verlangt, die konkrete Klausel verstoße gegen AGB-Recht. Im Vergleichswege erfolgte eine Verrechnung mit Ansprüchen der Auftraggeberin. Diese verklagt daraufhin den Architekten auf Schadenersatz in Höhe des Skontos.

Da die Vorinstanzen jedoch nicht alle Anspruchsgrundlagen geprüft haben, hat der BGH die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Wir werden über den Ausgang berichten.

Leitsatz der Entscheidung

„Eine Vereinbarung, durch die sich ein Architekt verpflichtet, eine von ihm selbst entworfene, der Interessenlage des Bestellers entsprechende Skontoklausel zur Verwendung in den Verträgen mit den bauausführenden Unternehmern zur Verfügung zu stellen, ist wegen eines Verstoßes gegen das in § 3 RDG geregelte gesetzliche Verbot nach § 134 BGB nichtig.“

Sie haben Fragen zur Entscheidung?

Rufen Sie gerne an:

Eva Swist

Tel. 0511 39789-43

oder schreiben Sie eine E-Mail an:

recht@ingenieurkammer.de

RECHT

Neue VV TB erlassen



© pixelkorn | AdobeStock

(Sw) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat die neue **Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen** am 15.12.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. 47/2023 S. 1060 ff.) bekannt gemacht. Die Fassung von November 2023 ersetzt die vorangegangene Fassung vom März 2022. Der entsprechende Erlass tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Vorschriften im Volltext können Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link abrufen:

<https://www.ingenieurkammer.de/aktuelles/detail/neue-vv-tb-ab-01012024>

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. iur. Eva Swist

Tel. 0511 39789-43

E-Mail eva.swist@ingenieurkammer.de



■ RECHT

Mein Justizpostfach: digitale Gutachtenübermittlung

© peterschreiber.media
/AdobeStock



(Sw) Seit dem 12.10.2023 können **alle Bürgerinnen und Bürger** den digitalen Dienst „**Mein Justizpostfach**“ (MJP) nutzen, um **kostenlos und rechtssicher** mit Gerichten und Behörden, Rechtsbeiständen sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern digital zu kommunizieren und Daten zu übermitteln.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige können den Dienst

auch für die rechtsverbindliche **Gutachtenübermittlung** nutzen, § 130a Abs. 1, 4, 5 ZPO. Vorteil gegenüber der elektronischen Signaturkarte ist, dass eine **Zwei-Wege-Kommunikation** mit dem Gericht – Senden und Empfangen – möglich ist. Die beiderseitige Kommunikation zwischen Sachverständigen und Anwälten sowie Behörden ist aktuell noch eingeschränkt. Der Dienst wird laufend weiterentwickelt, verbessert und um Funktionen ergänzt.

Wo und wie das kostenlose Justizpostfach einrichten?

Informationen unter <https://ebo.bund.de> im Bereich „Hilfe, FAQ“:

Das Niedersächsische Justizministerium hat die wesentlichen Informationen in einem Flyer zusammengestellt: <https://justizportal.niedersachsen.de/download/202385>

Weitere Informationen zum MJP finden Sie auf der Einrichtungsseite im Bereich „Hilfe, FAQ“:

<https://mein-justizpostfach.bund.de>

■ RECHT

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ausgeweitet



© Pcess609 | AdobeStock

(Sw) Mit Wirkung ab dem **01.01.2024** wird der Anwendungsbereich des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**) ausgeweitet.

Waren bisher nur Unternehmen ab 3.000 Angestellten direkt zur Einhaltung verpflichtet, liegt die Grenze nach dem Jahreswechsel bei 1.000 Angestellten. Zu den zu beachtenden Menschenrechten gehört neben dem **Schutz vor Kinderarbeit** und dem **Recht auf faire Löhne** auch der **Schutz der Umwelt**.

Das LkSG hat über seinen direkten Anwendungsbereich hinaus auch Aus-

wirkungen auf nicht nach dem Gesetz verpflichtete Unternehmen. So können auch KMUs mit den Anforderungen des Gesetzes in Berührung kommen.

Von der **Lieferkette im Sinne des LkSG** sind nämlich alle Schritte für die Produktherstellung oder Dienstleistungserbringung – von der Rohstoffgewinnung bis zur Leistung an den Endkunden – erfasst, **inklusive des Handels der mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer**. Das LkSG definiert diese in § 2 Abs. 7 und 8 wie folgt:

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von



Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

- (8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Demnach können auch **Ingenieurbüros Zulieferer im Sinne des LkSG** sein.

In der Folge kann es dazu kommen, dass verpflichtete Unternehmen mit LkSG bedingten Vertragsanpassungswünschen auf Sie zukommen. Diese sind trotz hehrer Ziele des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf eine etwaige **Risikoübertragung** rechtlich zu überprüfen – von einem „blinden Unterschreiben“ im Vertrauen auf die bestehende Geschäftsbeziehung wird abgeraten. Wenden Sie sich hierzu

bitte an einen fachkundigen Rechtsbeistand.

Ausführliche Informationen und Umsetzungshilfen finden Sie auf der Themenseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter <https://www.bafa.de/DE/Lieferketten>

Das LkSG im Wortlaut finden Sie hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg>

■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Gesprächskreis mit Richterinnen und Richtern im Dezember 2023

Seit vielen Jahren bietet die Ingenieurkammer Niedersachsen Gesprächskreise zwischen Vertretern niedersächsischer Gerichte und öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vom Bauwesen bis zur Elektrotechnik an.

(Ch) Die Richterinnen und Richter erhalten so die Möglichkeit, technische Experten aus dem Sachverständigenwesen zu den unterschiedlichsten fachlichen Themen zu befragen. Wir möchten auf diese Weise die Niedersächsische Justiz unterstützen und

das Sachverständigenwesen fördern. Kurz vor Jahresende fand in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen am 8. Dezember 2023 wieder ein Gesprächskreis für die Landgerichte Braunschweig und Göttingen und das Oberlandesgericht Braunschweig statt. Schwerpunktthemen waren die Bereiche Fugen und Risse sowie Bauphysikalische Schadensfälle im Altbau, Ursachen und Sanierungsmöglichkeiten, die durch Fälle aus der Praxis und technische Inhalte von Dr.-Ing. Christina Förster, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Engel und

Prof. Dr.-Ing. Nabil A. Fouad erläutert wurden.

Die Richterinnen und Richter erhielten ein anschauliches Skript und nutzten die Gelegenheit für einen informativen Austausch und eine lebhaft Diskussions unter den Teilnehmenden. Der erfolgreiche Gesprächskreis soll in diesem Jahr fortgesetzt werden.

Ansprechpartner Fred Charbonnier
Tel. 0511 39789-17
E-Mail fred.charbonnier@ingenieurkammer.de

■ MITGLIEDER

Unsere neuen Mitglieder

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom 16. November 2023 bis 22. Januar 2024 wurden eingetragen:

Beratende Ingenieure

Fachgruppe I Konstruktive Bauingenieure

Dr.-Ing. Jannik Beuße, Hannover
Dipl.-Ing. Joseph Thierry Feugang, Hillerse

B. Eng. Sebastian Harms, Moringen
Dipl.-Ing. Henri Schirrmeyer, Barsinghausen
M. Sc. Tobias Tödtmann, Hannover



Fachgruppe II Sonstige Bauingenieure

Dipl.-Biol. Henning Gödecke,
Göttingen
Dr.-Ing. Hartmut Holländer, Stade
Dipl.-Ing. agr. Ulrich Küneke,
Göttingen
Dipl.-Ing. Michael Schulze,
Dannenberg
Dipl.-Geow. Christian Weiss,
Hildesheim
Dipl.-Ing. Ulrike Wolpers, Gifhorn

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I Konstruktive Bauingenieure

B. Eng. Arne Alers, Varel
B. Sc. Timi Bachmann, Braunschweig

M. Eng. Lenard Buscher Oldenburg
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Gottwald,
Hessisch-Oldendorf
Dipl.-Ing. (FH) Anastasi Istlyanidis,
Flechtorf
B. Eng. Laura-Sophie Lehmann,
Cloppenburg
B. Sc. Lennart Lossau, Langwedel
Dipl.-Ing. (FH) Gottfried Lübbert,
Lingen
B. Eng. Christian Meißler, Oldenburg
Dipl.-Ing. Michael Sewtz,
Osterholz-Scharmbeck
Dipl.-Ing. Helge Siewerts, Tarmstedt
Ingenieur Atto Sulaiman Kheder,
Isernhagen
B. Eng. Salam Suleiman, Wildeshausen
Dipl.-Ing. (FH) Karsten Warnecke,
Göttingen

Fachgruppe II Sonstige Bauingenieure

M. Sc. Robin Brandenburg, Weyhe
Dipl.-Ing. Anika Finkendey, Hannover
Dr.-Ing. Judith Melzer, Hannover

Fachgruppe III Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur tätigkeits- bereiche

B. Eng. Sascha Klostermann, Elsfleth
B. Eng. Jan Mienert, Goslar

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft?
Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald
Tel. 0511 39789-39
oder per E-Mail manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

■ FORTBILDUNG

Bilanz für 2023: 152 Seminare erfolgreich durchgeführt

Der Höhenflug hält weiter an. Zum Jahresende 2023 haben mehr als 2.500 Teilnehmende die Fortbildungsseminare der Ingenieurkammer Niedersachsen besucht. Insgesamt wurden 152 Seminare durchgeführt, 96 Prozent davon online.

(Wo) In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Zahl der Teilnehmenden mehr als verdreifacht. Neben der Umstellung auf Online-Seminare und dem Inkrafttreten der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen am 01.07.2022 sind eine strukturierte Analyse der Seminare und eine bedarfsorientierte Gestaltung die Hauptgründe für den Anstieg der Teilnehmendenzahlen in den vergangenen zwei Jahren.

Fast 40 Prozent der Teilnehmenden sind Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen, weitere 40 Prozent haben Mitgliedschaften bei den Kooperationspartnern Architektenkammer Niedersachsen, Ingenieurkammer Bremen und Architektenkammer



© fizkes | AdobeStock

Bremen sowie sonstigen Ingenieurkammern. Rund 20 Prozent haben keine Mitgliedschaften.

Seit November 2022 können Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen zwei Seminare pro Jahr kostenfrei besuchen. Dieses Angebot haben 2023 fast 130 Teilnehmende in Anspruch genommen. Im Jahr 2024 setzt die Ingenieurkammer diesen Service fort.

Erfreulich ist der steigende Anteil der ClubING-Mitglieder bei den Teil-

nehmenden. Im Jahr 2023 haben 17 Mitglieder des kostenfreien Studierendenprogramms der Ingenieurkammer Niedersachsen, das Bachelor- und Masterstudierenden angeboten wird, an den Seminaren teilgenommen.

Feedback der Teilnehmenden

Die Inhalte der Seminare werden von den Teilnehmenden als interessant, verständlich und im Arbeitsalltag anwendbar und nützlich empfunden (3,5 von 4 möglichen Punkten).

Die Kompetenz der Referenten und Referentinnen erhielt mit 3,8 von 4 möglichen Punkten eine starke Bewertung.

Auf die Frage nach der Erfüllung der Erwartungen antworteten 87 Prozent der Teilnehmenden mit Ja; 90 Prozent würden das besuchte Seminar weiterempfehlen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Isabella Wolter
Tel. 0511 39789-16
isabella.wolter@ingenieurkammer.de



■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm

Ein besonderes Highlight im Seminarprogramm ist der **Workshop „Projekt- und Bauüberwachung wie die Feuerwehr“ am 07.03.2024** beim Ausbildungszentrum der Feuerwehr in Braunschweig. Gemeinsam mit dem Ausbildungsteam der Feuerwehr wollen wir in praktischen Übungen die Gemeinsamkeiten von Einsatzleitung und Projektleitung herausfinden.



Auszug aus dem Programm März und April 2024

Wenn nicht anders gekennzeichnet, finden die Seminare online statt. Das komplette Angebot finden Sie auf www.fortbilder.de

| | |
|--|--|
| <p>Überblick Neue Norm DIN 1045 Neues Konzept für die Qualität im Betonbau (BBQ)</p> <p>Das Seminar gibt allen Bauschaffenden, insbesondere im Bereich der Planung, einen ersten Überblick mit Hinweisen zu dem neuen Konzept der Betonbauqualität. <i>Referenten: Dipl.-Ing. Karsten Ebeling</i></p> | <p>05.03.2024 09:00 – 12:30 Uhr 75 € Mitglieder 150 € Gäste 4 Punkte</p> |
| <p>Projekt- und Bauüberwachung, wie die Feuerwehr Einblicke in die Führungsmethodik der Feuerwehr und Parallelen zur Projekt- und Bauüberwachung</p> <p>Für Projektleiter:innen und Bauüberwacher:innen soll ein Blick über den Tellerrand Einblicke in die Führungsmethodik der Feuerwehr bringen, Aufgaben und Parallelen zu einem Einsatzleiter:in aufzeigen und was wir als IngenieurInnen und Architekt:innen hiervon lernen können. Höhepunkt ist ein gemeinsames Planspiel „Drohende Notlage auf der Baustelle“. <i>Referenten: Dipl.-Ing. Gregor Molnar, André Völzke</i></p> | <p>07.03.2024 09:00 – 17:00 Uhr 170 € Mitglieder 340 € Gäste Braunschweig 8 Punkte</p> |
| <p>BIM Basis Crashkurs</p> <p>Das Online-Seminar dient dazu Ihnen als Planern einen ersten Überblick über die wichtigsten Grundlagen zur Thematik BIM zu vermitteln. Durch die Darstellung der essenziellen BIM-Anwendungsziele und der korrelierenden Vorteile soll Ihnen die Grundlage für eine erste bürointerne Auseinandersetzung mit einer potenziellen BIM-Implementierung ermöglicht werden. <i>Referent: Prof. Dr.-Ing. Saman Jung-Lundberg</i></p> | <p>08.03.2024 09:00 – 16:30 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste 8 Punkte</p> |
| <p>Die Öffentliche Bestellung von Sachverständigen Kompaktlehrgang, 2-tägig</p> <p>Das Seminar wendet sich an Ingenieurinnen, Ingenieure usw. welche gutachterlich tätig sind oder gutachterlich tätig werden wollen und die öffentliche Bestellung und Vereidigung als eine Möglichkeit der beruflichen Weiterentwicklung in den Blick genommen haben. <i>Referenten: Dipl.-Ing. Jochen Florczak, Frank Walter</i></p> | <p>14. / 15.03.2024 09:00 – 17:00 Uhr 350 € Mitglieder 700 € Gäste Hannover 16 Punkte</p> |
| <p>Resilienz: Wie Sie Ihre Widerstandskraft steigern</p> <p>ie wollen auch in Zukunft Ihre Ziele verfolgen, Veränderungen meistern, lösungsorientiert arbeiten und zufrieden(er) sein? Entwickeln Sie Ihre innere Stärke bzw. erweitern Sie Ihre Widerstandskraft. <i>Referentin: Katrin Suhle</i></p> | <p>12.03.2024 09:00 – 16:30 Uhr 180 € Mitglieder 330 € Gäste 8 Punkte</p> |
| <p>Grundlagen und praxisnahe Aspekte der Wertermittlung von Immobilien</p> <p>Das Ziel dieses Seminares ist daher die Einführung in die Bewertungspraxis von Immobilien für amtliche wie sonstige Zwecke. <i>Referent: Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier</i></p> | <p>27.03.2024 09:30 – 16:30 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste 8 Punkte</p> |



| | |
|--|---|
| <p>Qualitäts- und Gütesicherung bei Gebäuden</p> <p>Das Seminar stellt die wesentlichen „Stationen“ der Qualitätssicherung aus energetischer Sicht heraus, erläutert mögliche Beurteilungsmaßstäbe (z. B. DIN 4108-2, DIN/TS 4108-8, DIN 4108-7, DIN 4108 Bbl 2, DIN EN 12831, DIN EN ISO 6946, DIN EN 14351-1) und macht deutlich, dass der Planer in besonderem Maße diese Aufgaben wahrnehmen sollte.</p> <p>Referent: <i>Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler</i> dena-anerkannt</p> | <p>02.04.2024 09:00 – 17:00 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste</p> <p>8 Punkte</p> |
| <p>Haustechnik im Wohnbau für Ingenieure Heizungsanlagen und Warmwasserbereitung</p> <p>Das Seminar geht in verschiedenen Bereichen mit Rechenbeispielen auch in die Tiefe und soll Sicherheit im Umgang mit den täglichen Fragen rund um die Anlagentechnik und die Nutzung erneuerbarer Energien in Neubau und Bestand vermitteln.</p> <p>Referent: <i>Dipl.-Ing. Friedrich Fath</i></p> | <p>03.04.2024 09:00 – 16:30 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste</p> <p>8 Punkte</p> |
| <p>Grundlagen der Bewehrungstechnik Erstellen von Bewehrungsplänen</p> <p>Ziel des Seminars ist es, vor allem Bauzeichnerinnen und Bauzeichnern aber auch jungen Konstrukteurinnen und Konstrukteuren den Kraftfluss in ausgewählten Stahlbetonbauteilen und in Knotenbereichen zu erläutern.</p> <p>Referent: <i>Prof. Dr.-Ing. Klaus Liebrecht</i></p> | <p>10.04.2024 09:00 – 13:00 Uhr 90 € Mitglieder 180 € Gäste</p> <p>5 Punkte</p> |
| <p>Baurecht im fachtechnischen Kontext: Energieeffizienz /QNG</p> <p>Neue Fördermittelprogramme zum klimafreundlichen Bauen bedingen „neue Akteure“ und „neue Leistungen“ – doch wer ist hier für was verantwortlich? Was ist von wem geschuldet?</p> <p>Referentin: <i>RAin Elke Schmitz</i></p> | <p>11.04.2024 09:00 – 12:30 Uhr 75 € Mitglieder 150 € Gäste</p> <p>4 Punkte</p> |
| <p>Neu in der Rolle als Führungskraft Sicherer Umgang mit Mitarbeitern</p> <p>Fachliche Kompetenz, charakterliche Eignung und guter Wille reichen meist nicht aus, Mitarbeiter erfolgreich zu führen.</p> <p>Referent: <i>Holger Sucker</i></p> | <p>17.04.2024 09:00 – 16:30 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste</p> <p>8 Punkte</p> |

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm?
Wir sind gern für Sie da.

Isabella Wolter Tel: 0511 39789-16
Florian Torlée Tel: 0511 39789-12
Bettina Borchling Tel: 0511 39789-25
Jessica Daftari Tel: 0511 39789-40

E-Mail: isabella.wolter@ingenieurkammer.de
E-Mail: florian.torlee@ingenieurkammer.de
E-Mail: bettina.borchling@ingenieurkammer.de
E-Mail: jessica.daftari@ingenieurkammer.de

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Internet: www.ingenieurkammer.de
Verantwortlich: RA Jens Leuckel
Redaktion: Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Ch) Fred Charbonnier,
(Ho) Julian Hoffmann, (Sw) Eva Swist, (Wo) Isabella Wolter.